

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 55

Mittwoch den 16. Juli.

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Die Magistrate und die Orts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich zur Aufstellung der Wählerlisten zu der Wahl des Ausschusses bei der allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Belgard ein namentliches Verzeichnis aller in ihren Bezirken beschäftigten oder (soweit es sich um die unständig Beschäftigten handelt) daselbst wohnenden in der allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Belgard zu versichernden Personen, sowie ein Verzeichnis der Arbeitgeber dieser Personen nach dem nachstehenden Schema aufzustellen und spätestens bis zum 22. d. Mts. an das königliche Versicherungsamt zu Belgard einzureichen.

Dieser Termin muß innegehalten werden, da es anders nicht möglich ist, die nötigen Vorarbeiten zur Wahl rechtzeitig fertigzustellen.

Gegen Krankheit zu versichern sind nach § 165 der Reichsversicherungsordnung:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienftboten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. Hausgewerbetreibende,
7. Die Schiffabefazung deutscher Seefahrzeuge, soweit sie weder unter die § 59 bis 62 der Seemannsordnung (RGBl. 1902 S. 175 und 1904 S. 167) noch unter die §§ 553 bis 553 b des Handelsgesetzbuchs fällt, sowie die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Voraussetzung der Versicherung ist für die unter Nr. 1—5 und Nr. 7 Bezeichneten mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art, daß sie gegen Entgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 5 Bezeichneten sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 Mark an Entgelt übersteigt.

Zum Entgelt gehören nach § 160 RVO. neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

Versicherungsfrei sind nach näherer Bestimmung des Bundesrats Personen, die nur mit vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt sind.

Versicherungsfrei sind auch die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Kasse (§ 179 RVO.) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist.

Das Gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Versicherungsfrei sind ferner nach § 172 der Reichsversicherungsordnung:

1. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Versicherungsträger, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.
2. Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 165 RVO. bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 169 anzuwenden ist.
3. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten.
4. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern und ähnliche Personen, wenn sie sich aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und als Entgelt nicht mehr als den freien Unterhalt beziehen.

Zu die Landkrankenkasse gehören Personen, welche
1. in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft oder als Dienstboten beschäftigt sind.

Als in der Land- oder Forstwirtschaft Beschäftigter gilt auch, wer

- a) in land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben (§§ 918 bis 921 RVO.) beschäftigt wird.
- b) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt wird, die Nebenbetriebe eines gewerblichen Betriebes sind und nicht nach § 540 der Reichsversicherungsordnung durch die Satzung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft bei dieser versichert ist.

Die in der Gärtnerei, im Friedhofsbetrieb, in Park- und Gartenpflege Beschäftigten sind Mitglieder der Landkrankenkasse nur, wenn sie in Teilen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe tätig sind,

2. im Wandergewerbe beschäftigt sind,
3. als Hausgewerbetreibende tätig sind und im Kassenbezirk ihre eigene Betriebsstätte haben, sowie ihre hausgewerblich Beschäftigten,
4. als unständig Beschäftigte überwiegend in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, soweit sie im Kassenbezirk ihrem Wohnort haben.

Alle Personen, welche hiernach nicht in die Landkrankenkasse gehören, sind Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse.

In das Verzeichnis der Arbeitgeber sind nicht die Arbeitgeber der unständig Beschäftigten als solche aufzunehmen, da diese Arbeitgeber nicht wahlberechtigt sind. Unständig ist nach § 441 der RVO. die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Falls solche Personen neben anderen kassenpflichtigen Personen beschäftigt werden, ist die Zahl der unständig Beschäftigten bei der Angabe der von dem Arbeitgeber be-

Beschäftigten Personen (Spalte 6 des Verzeichnisses) fortzuführen. In dem Verzeichnisse der Versicherten sind dagegen die unständig Beschäftigten gleichfalls aufzuführen.

Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige Beschäftigten; andernfalls zu den Versicherten.

Nur die volljährigen deutschen Arbeitgeber und Versicherten sind aufzuführen.

Sofern am Orte keine Personen beschäftigt werden oder wohnen, welche hiernach in der allgemeinen Ortskrankenkasse zu versichern sind, ist bis zu dem genannten Tage eine Fehlanzeige zu erstatten.

Es handelt sich also nur um die an der allgemeinen Ortskrankenkasse beteiligten Versicherten und deren Arbeitgeber (also nicht auch um diejenigen der Landkrankenkasse). In den meisten Fällen sind dies Beschäftigte in dem Gewerbebetriebe und deren Arbeitgeber.

Belgard, den 14. Juli 1913.

Der Landrat von Hagen.

Verzeichnis

aller im Guts- (Gemeinde-) bezirk beschäftigten oder wohnenden Personen, welche in der allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Belgard zu versichern sind.

Der Versicherten					Bemerkungen
Nr.	Familienname	Borname (Nachname)	Stand	Wohnort	
1	2	3	4	5	6

Alle Versicherten sind volljährig.

., den . . . ten Juli 1913.

Der Guts- (Gemeinde-) vorsteher.
(Unterschrift).

An

das königliche Versicherungsamt Belgard.

Verzeichnis

aller im Guts- (Gemeinde-) bezirk vorhandenen Arbeitgeber, welche in der allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Belgard zu versichernden Personen beschäftigen.

Der Arbeitgeber				Zahl der beschäftigten in der allgemeinen Ortskrankenkasse zu Belgard zu versichernden Personen	Bemerkungen	
Nr.	Familienname	Stand oder Gewerbe	Wohnort			
1	2	3	4	5	6	7

Alle Arbeitgeber sind volljährig.

., den . . . ten Juli 1913.

Der Guts- (Gemeinde-) vorsteher.
(Unterschrift).

An

das königliche Versicherungsamt Belgard.

Bekanntmachung

Da gegen die beabsichtigte Einziehung der in meiner Bekanntmachung vom 30. Mai 1913, Amtsblatt Stück 23 Seite 174 und Kreisblatt Nr. 43, zu Punkt 1 und 2 näher bezeichneten öffentlichen Wegestrecken in den Gemarkungen Schmenzin und Dimsuhlen Einsprüche nicht erhoben worden sind, werden dieselben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1 August 1883 hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Schmenzin, den 9. Juli 1913.

Der Amtsvorsteher. Einsf.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß manche Standesbeamten die ihnen nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 771) obliegenden Anzeigen an das Vormundschaftsgericht bisweilen garnicht, oder häufig verspätet erstatten.

Ich nehme deshalb Veranlassung, den Standesbeamten unter Hinweis auf die allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers und des Herrn Ministers des Innern vom 20. November 1899 (Min.-Bl. für die inn. Verw. Jahrgang 1900, S. 2) die regelmäßige und pünktliche Erstattung der Anzeigen gemäß § 48 a. a. D. zur Pflicht zu machen.

Ich ersuche, die ihnen unterstellten ländlichen Standesämter mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Röslin, den 8. Juli 1913.

Der Regierungspräsident. J. B.: Selser.

Abdruck erhalten die ländlichen Standesämter zu Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 14. Juli 1913.

Der Landrat von Hagen.

Während der Beurlaubung des Gendarmerie-Wachtmeisters Jacobs, Standort Gr. Tychow, vom 20 Juli bis einschl. 18. August wird sein Patrouillen-Bezirk unter die Gendarmerie-Wachtmeister Broderböpp, Roos und Rollesch wie folgt verteilt:

Es erhalten: **Broderböpp.**

1. Burzlaff, 2. Mandelag, 3. Rottow, 4. Tychow, 5. Kl. Boldekow, 6. Gr. Boldekow, 7. Schmenzin, 8. Warnin, 9. Rowall, 10. Dimsuhlen, 11. Jarnekow und 12. Gr. Tychow.

Roos.

1. Rauben, 2. Damen, 3. Muttrin, 4. Kleckow, 5. Drenow und 6. Döbel.

Rollesch.

1. Wuzow, 2. Biechow, 3. Zadtow, und 4. Kl. Eröffin nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 13. Juli 1913.

Der Landrat von Hagen.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Beicht vom 11. Juli 1913.

Auftrieb: bis Donnerstag Abend:

213 Rinder, 328 Kälber, 481 Schafe, 1824 Schweine, 3 Ziegen,

am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr):

172 Rinder, 156 Kälber, 346 Schafe, 977 Schweine, — Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	D h f e n a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwert, höchstens 7 Jahre alt	Mark	—
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete		—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere		—
	d) gering genährte jeden Alters		—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwert		68—74
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere		62—67
	c) gering genährte		58—61
Färse n. Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwert		68—73
	b) vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwert, höchstens 7 Jahre alt		64—70
	c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färse und Kühe		58—62
	d) mäßig genährte Färse und Kühe		56—57
	e) gering genährte Färse und Kühe		53—55
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber		80—86
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber		74—79
	c) geringere Saugkälber		54—60
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)		54—60
Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Mastlamm		88—92
	b) ältere Mastlamm		78—86
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Wergschafe)		70—75
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/4 Jahre		71—72
	b) fleischige Schweine		70—71
	c) gering entwickelte		69—70
	d) Sauen		66—68

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder ruhig. Kälber schleppend, wird nicht geräumt. Schafe lebhaft. Schweine ruhig aber fest, vereinzelte über Notiz, bleibt Ueberstand.

Belgard, den 8. Juli 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Magistrat, die Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, ein Verzeichnis derjenigen Personen, welche in ihrem Bezirke dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienende Grundstücke mit einem Flächeninhalte von mehr als 2 Hektaren in Pacht oder Nießbrauch haben, nach dem unten abgedruckten Schema bis zum 1. August 1913 an das Katasteramt Belgard einzusenden.

Sind Pächter oder Nießbrauchsberechtigte in der Ortschaft nicht wohnhaft, dann ist dem Katasteramt bis zum 1. August eine Fehlanzeige zu erstatten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß

In das Verzeichnis auch diejenigen Pfarrer und Lehrer eingetragen sind, welche mindestens 2 Hektar (8 Morgen) Landungen, gleichviel ob Dienst- oder Pachtlandungen bewirtschaften.

Belgard, den 14. Juli 1913.

Königliches Katasteramt. Post.

Ergänzungssteuer.

Regierungsbezirk . . . Kreis . . . Gemeinde- (Gutsbezirk) . . .

Verzeichnis

derjenigen Personen, welche dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, des Wein-, Obst- oder Gartenbaues dienende Grundstücke in Pacht oder Nießbrauch haben.

Nr.	Name, Stand, und Wohnort		Bezeichnung der in Pacht od. Nießbrauch befindlichen Grundstücke.		Bemerkungen.
	des Pächters (Nießbrauchers)	des Verpächters (Eigentümers)	Gemeinde- (Guts-) bezirk	Ungefährer Flächeninhalt	
1	2	3	4	5	6
1	Schulze, Heinrich, Gastwirt in Schönfeld.	Hilbebrandt, Ernst, Schmied in Schönfeld. Luch, Peter Bauer in Neuendorf.	Schönfeld.	2,5	
2	Berthold, Paul, Pfarrer in Schönfeld.	Gemeinde Schönfeld.	Neuendorf.	3,5	
			Schönfeld.	5	

u. s. w.

Die Herren Ortsvorsteher werden nochmals ersucht, sich zur Auskunftserteilung über die in ihren Bezirken gelegenen Grundstücke möglichst Sonnabends im Katasteramte einzufinden zu wollen.

Die bis zum 15. August nicht erschienenen, werden ihrer Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Belgard, den 14. Juli 1913.

Königliches Katasteramt. Post.

Nichtamtlicher Teil.

Die Besitzer Preussischer Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere einzutragen zu lassen.

Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschneiden der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinebogen. Die Zinsen werden den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugewandt oder auf Reichsbank-Giro-Konto überwiesen; sie können auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreisstellen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet, und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für Umwandlung des Konsols in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungs-Hauptkassen und sämtliche Kreisstellen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staats-Schuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen zu deren sofortigen Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden, das unwerblichste Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konsols werden für die Vermittlung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleinen oder größeren Kapitalbetrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächst gelegenen Königl. Kasse ein Konto im Staats-Schuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die Königlichen Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staatsschuldbuch und zwar besonders auch in den Kreisen kleiner Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staatsschuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Mill. Mark dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 M. einschließlich lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen Staatsanleihen und das Staatsschuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichsschuldbuch getroffen.

Um die beteiligten Kreise vor Nachteilen zu bewahren, die ihnen bei Verkauf ihrer Grundstücke zum Zwecke der Aufteilung begegnen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Novelle vom 10. August 1904 zum Anstiedelungsgefesze vom 25. August 1876 in einer Reihe von Fällen die vorherige Genehmigung zur Errichtung neuer Anstiedelungen verlangt, die das Gesetz vom 25. August 1876 nicht kennt. Nach diesem Gesetze war das Erfordernis der Anstiedelungsgenehmigung auf die Errichtung eines Wohnhauses außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft beschränkt, während bei Aufteilung eines Landgutes in der Weise, daß die Wohnstätten der neuen Besitzer innerhalb der Ortschaften errichtet werden, diese Genehmigung nicht verlangt wurde.

Um die aus dem Fehlen einer solchen Bestimmung zu Tage getretenen Mißstände hinfür zu beseitigen, ist eine neue Bestimmung in das Gesetz eingefügt, nach der die Anstiedelungs-Genehmigung auch dann erforderlich ist, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landgutes oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll. Auch bei denen unter diese neue Bestimmung fallenden Wohnstättengründungen hat die Behörde stets zu prüfen, ob eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich ist. Wird diese Frage bejaht, dann kann die Anstiedelungsgenehmigung versagt werden, solange nicht die geforderten Leistungen sichergestellt sind.

Innerhalb des Regierungsbezirks Köslin ist die Anstiedelungsgenehmigung außerdem abhängig von einer Bescheinigung des Regierungs-Präsidenten, daß die Anstiedelung mit den Zielen des Gesetzes vom 26. April 1886 nicht im Widerspruch steht.

Wer vor Erteilung einer Anstiedelungsgenehmigung mit einer Anstiedelung beginnt, hat Geld- oder Haftstrafe zu gewärtigen, auch kann die Weiterführung der Anstiedelung verhindert und die Beschaffung der Anlagen angeordnet werden.

Hiernach können alle Beteiligten nur dringend gewarnt werden, Kaufverträge über Güter zum Zwecke der Aufteilung abzuschließen, solange nicht feststeht, ob eine Anstiedelungsgenehmigung notwendig und eine Regelung der öffentlichen Verhältnisse erforderlich ist, da sonst leicht später unliebsame Nachteile entstehen können.

Zusatzteil

Aus dem Gute **Grünberg** bei Falkenburg, Station Birkenholz der Strecke Rühnow-Restettin, sind

Rentengüter,

Arbeiter-, Handwerker- und Bauerstellen in günstiger Lage vor den Toren der Stadt Falkenburg, mit vorzüglichem Weizenboden und ausgezeichneten Wiesen zu verkaufen.

Der **1. Verkaufstermin** findet **Freitag, d. 18. d. Mts.**, statt in Grünberg.

Besichtigung schon jetzt gestattet. Auskunft erteilt die Gutsverwaltung und die

Pommersche Landesgesellschaft zu Stettin.

Einen großen Posten

zurückgesetzter Musikalien

jede Nr. 10 Pfg.

empfehl

Max Warendorff, Buchhandlung.

Glashäger Mineralquelle



zu Glashagen bei Doberan (Mecklenb.)

Dieser Kieselsäure enthaltende Mineralbrunnen entspringt bei Glashagen in Mecklenburg. Seine vorzüglichen Eigenschaften, sein außerordentlicher Wohlgeschmack sichern ihm den Platz als

erstklassiges Tafel-Wasser.

Glashäger Mineralquelle ist die einzige natürliche Mineralquelle Mecklenburgs, welche als Tafelwasser auf den Markt kommt. Dieses Wasser ist vermöge seines hohen Gehalts an doppelkohlen-saurem Natron und Kieselsäure bei fast völligem Fehlen von Kalzsalzen als bestes Tafelwasser Norddeutschlands anzusprechen; es ist radioaktiv und von vielen Ärzten empfohlen, besonders als Spezialgetränk für Lungenheilstätten sowie Verdauungsstörungen, Katarth, Störung der Nerventätigkeit.

Zu beziehen durch

Bernhard Maass

Mörtenstraße 15/16.

Alleinverkauf für den Balgarder Kreis.

Zur Einmache-Zeit.

Sämtliche Artikel zum Einmachen, wie:

Weinsteinsäure, Salicylsäure, Schwefelsäuren, Flaschen-lack, Pergamentpapiere u.

empfehlen in garantierter bester Qualität.

Gebr. Breidenbach.



Holzwaren
für
Brandmalerei

und

Schnittkunst

in großer Auswahl.

Berlangen Sie kostenlose

Zusendung unserer Kataloge.

Gebrüder
Breidenbach.

Erntemaschinen,

Grasmäher, Getreidemäher
Garbenbinder, Schwadenrechen

in verschiedenen Systemen.

Hauwender, Garbenablagen, Ernterechen
aus Stahl und Eisen.

Lager in Ersatzteilen zu fast allen Systemen, schnellste
und gewissenhafteste Ausführung sämtl. Reparaturen

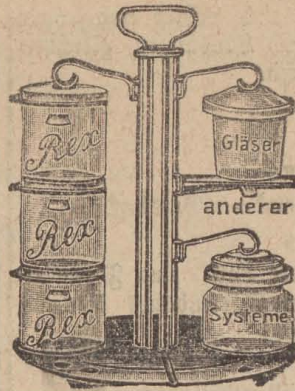
Günstigste Zahlungsbedingungen.

**Paul Grams, Maschinenfabrik,
Kolberg.**

Inhaber: Leonhard Eichler.

Prospekte umsonst und frei.

Tüchtige Vertreter gesucht.



Reze-Vorratskocher und
Reze-Konserbengläser
sind die besten!

Alleinige Niederlage bei:

Eberhardt Tech.

Fernruf 25.

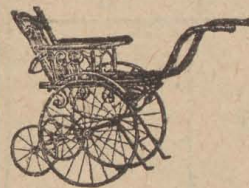
Fernruf 25.

Preislisten und Kochbücher gratis!

Sortimentshaus Emil Runge

empfiehlt sein

großes Lager in



Sport- und
Kinderwagen.

Neuheiten

von einfacher bis zur elegantesten
Ausführung

Allein-Verkauf
für Belgard

der erstklassigen Fabrikate aus den
Brennabor-Werken



Gebr. Reichstein,

Brandenburg a. d. Havel.

Leiter- und
Kastenwagen

gut und stark gebaut.

Preise wie bekannt sehr billig jedoch Arena fest.

Jagdverpachtung.

Die Jagd der Gemeinde Alt-Bülitz soll am Donnerstag, den 31. Juli d. Js., nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten vom 1. August 1913 bis 1. August 1914 öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Alt-Bülitz, den 11. Juli 1913.
Der Gemeindevorsteher
Maack.

Schülerinnen

finden gute Pension.

Frau **Elsa Holste**
Stein, Augustastr. 7.

Granitschlag in allen Sortie-rungen, **Pflastersteine, Klein-pflaster und Werksteine** jeder Art liefern ab Bahnhof **Drawehn Pommerische Granitwerke**

Fritz J. J. van der Kolk.
Hauptbureau: Berlin W. 66.
Wilhelmstraße 45.
Betriebsleitung: Drawehn i. Pom.



Geflügel- und Obstbauzeitung

Preis 60 Pfg. pro Vierteljahr

Probenummern kostenlos

von der Expedition zu

Kaiserstr. 11, Berlin, W. 18

Starke sämtliche Nachrichten.

Geboren:
(a) Sohn: Sergeanten Wilhelm Herzfeldt, Fabrikarbeiter Emil Beglow, Bahnarbeiter Albert Schneider.

(b) Tochter: Witzwachtmeister Hermann Kampe, Arb. Wilhelm Kraft, Heizer Otto Pletz, Arbeiter Heinrich Mielke, Malermeister Paul Schönwald, 2 unehel. Mädchen (Zwillinge).

Aufgehoben:
Malergehilfe Otto Schulz hier mit Frau Kath hier.

Geschiedungen:
Arbeiter Friedrich Gierde hier mit Anna Kaske geb. Striedinger hier.

Redaktion Druck und Verlag
von Gustav Klemp in Belgard.